

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 216 V
„Landhandel Ostermarsch“**

**Prüfung auf Verträglichkeit mit den Erhal-
tungszielen des Vogelschutzgebietes V63
„Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden
und Esens“ gemäß § 34 BNatSchG
(FFH-Vorprüfung)**

Auftraggeber:

URBANO, Stadtplanung und Architektur
Osterstraße 4
26506 Norden

Bauherr und Antragsteller:

Landhandel Schmidt
Landstraße 3
26506 Norden / Ostermarsch

Auftragnehmer:

galaplan

galaplan groothusen
Landschafts- und Freiraumplanung

Matthias-Claudiusstraße 3
26736 Krummhörn
Tel. 04923-8789
www.galaplan-groothusen.de

Stand: 12. Juli 2022

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. A. Wilczek

Dipl.-Ing. T. Wilken

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Gesetzliche Grundlagen	4
3	Methodik.....	5
4	Beschreibung des Vorhabens und der von ihm ausgehenden Wirkfaktoren	5
4.1	Räumliche Lage	5
4.2	Beschreibung des Vorhabens	5
4.3	Wirkfaktoren und Abgrenzung des Wirkraumes	6
5	Weitere geplante Vorhaben in der Umgebung	7
6	EU-Vogelschutzgebiet V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“	7
6.1	Maßgebliche Bestandteile des gesamten Vogelschutzgebietes	7
6.2	Wertbestimmende Arten mit projektbezogener Relevanz.....	8
6.3	Erhaltungsziele für wertbestimmende Vogelarten mit projektbezogener Relevanz.	9
7	Wirkungsprognose.....	11
7.1	Wertbestimmende Arten mit projektbezogener Relevanz.....	12
7.2	Kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben	14
8.	Zusammenfassende Einschätzung	15
9	Quellen	16

1 Anlass und Aufgabenstellung

Unmittelbar östlich des Landhandels Schmidt in der Ortschaft Ostermarsch (Stadt Norden) ist eine Erweiterung des Betriebsgeländes geplant. Vorgesehen ist die Errichtung einer neuen Lagerhalle und eines Regenwasser-Rückhaltebeckens (RRHB). Die planerische Vorbereitung erfolgt über einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP). Das Vorhaben liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE 2309-431).

Im vorliegenden Gutachten wird überschlägig geprüft, ob das Vorhaben mit dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes vereinbar ist (Phase 1). Ist die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, ist eine reguläre und vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) durchzuführen.

Ziel dieses Gutachtens ist die Beschreibung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf wertbestimmende und weitere Vogelarten des oben genannten Vogelschutzgebietes. Grundlagen dieser Wirkungsanalyse sind

- die Planzeichnung des VBP Nr. 216 V „Landhandel Schmidt“ des Büros für Stadtplanung und Architektur URBANO, (Stand: 11.07.2022),
- die vollständigen Gebietsdaten des Vogelschutzgebietes V63 (NLWKN 2019) und
- die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ vom 22.09.2011.

2 Gesetzliche Grundlagen

Die Vorgabe in Artikel 6 FFH-RL, dass Pläne und Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Schutzgebietes zu prüfen sind, wird im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt und konkretisiert. Nach § 34 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Bei erheblichen Beeinträchtigungen in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eines solchen Gebietes ist das Projekt unzulässig. Ausnahmen können aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gewährt werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Gemeldete EU-Vogelschutzgebiete bedürfen der Umsetzung in nationales Recht. Im vorliegenden Fall wurde mit Wirkung vom 08.10.2011 vom Kreistag des Landkreises Aurich ein Landschaftsschutzgebiet gleichen Namens verabschiedet (LK AURICH 2011). Der in der LSG-Verordnung formulierte Schutzzweck setzt dabei die Vorgaben der EU-Vogelschutz-Richtlinie für das Gebiet der ostfriesischen Seemarsch zwischen Norden und Esens um. Die Fläche des Landschaftsschutzgebietes geht über die Abgrenzungen des Vogelschutzgebietes hinaus. In diesem nicht deckungsgleichen Gebiet sollen Nahrungsflächen der Wiesenweihe geschützt werden. Dieser Bereich ist nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

3 Methodik

Zunächst erfolgt eine genaue Beschreibung des Vorhabens und seiner Merkmale, einschließlich möglicher Wirkfaktoren, die geeignet sein könnten, erhebliche Beeinträchtigungen der Brut- oder Gastvögel des Vogelschutzgebietes hervorzurufen (Kap. 4). Auf mögliche weitere Vorhaben im Vogelschutzgebiet, die möglicherweise zu kumulativen Wirkungen führen könnten, wird eingegangen (Kap. 5).

Daran anschließend wird das Vogelschutzgebiet V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ hinsichtlich seiner maßgeblichen Bestandteile beschrieben. Unter den maßgeblichen Bestandteilen werden in dieser Untersuchung zum einen die wertbestimmenden Arten (die maßgeblich zur Ausweisung des Vogelschutzgebietes geführt haben) und zum anderen die weiteren im Standard-Datenbogen (NLWKN 2019) genannten Zugvogelarten nach Art. 4 (2) EU-VRL verstanden. Den acht wertbestimmenden Arten kommt dabei eine besondere Bedeutung innerhalb des Vogelschutzgebietes zu.

Die Wirkungsprognose beinhaltet die Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der Brut- und Gastvögel des Vogelschutzgebietes durch die geplante Errichtung einer Lagerhalle. Diese Beeinträchtigungen werden hinsichtlich ihrer Erheblichkeit gutachterlich eingeschätzt. Erheblich sind Beeinträchtigungen dann, wenn mit ihnen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer oder mehrerer wertbestimmender Vogelarten des Vogelschutzgebietes einhergehen kann. Einbezogen werden auch mögliche kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben, die in der Nähe geplant sind (Kap. 7).

Abschließend wird in einer zusammenfassenden Einschätzung dargelegt, ob, und wenn ja, in welchem Ausmaß Verschlechterungen des Erhaltungszustandes maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes V63 zu erwarten sind (Kap.8).

4 Beschreibung des Vorhabens und der von ihm ausgehenden Wirkfaktoren

4.1 Räumliche Lage

Das Plangebiet liegt in der Ostermarsch am nordöstlichen Rand des Stadtgebietes von Norden innerhalb des Naturraums „Watten und Marschen“ (s. Abb. 1). Die geplante Lagerhalle soll auf dem Flurstück 22/6 errichtet werden, das unmittelbar östlich an die Zufahrt zum Landhandel angrenzt. Die Parzelle ist vollständig im Geltungsbereich des B-Plans enthalten.

4.2 Beschreibung des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist ca. 0,9 ha groß und befindet sich auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Parzelle unmittelbar östlich des Honnewarfer Weges unweit der Landesstraße 5. Die geplante Lagerhalle ist mit einer Grundfläche von rd. 1.940 m² und einer Firsthöhe von 8,60 m geplant.

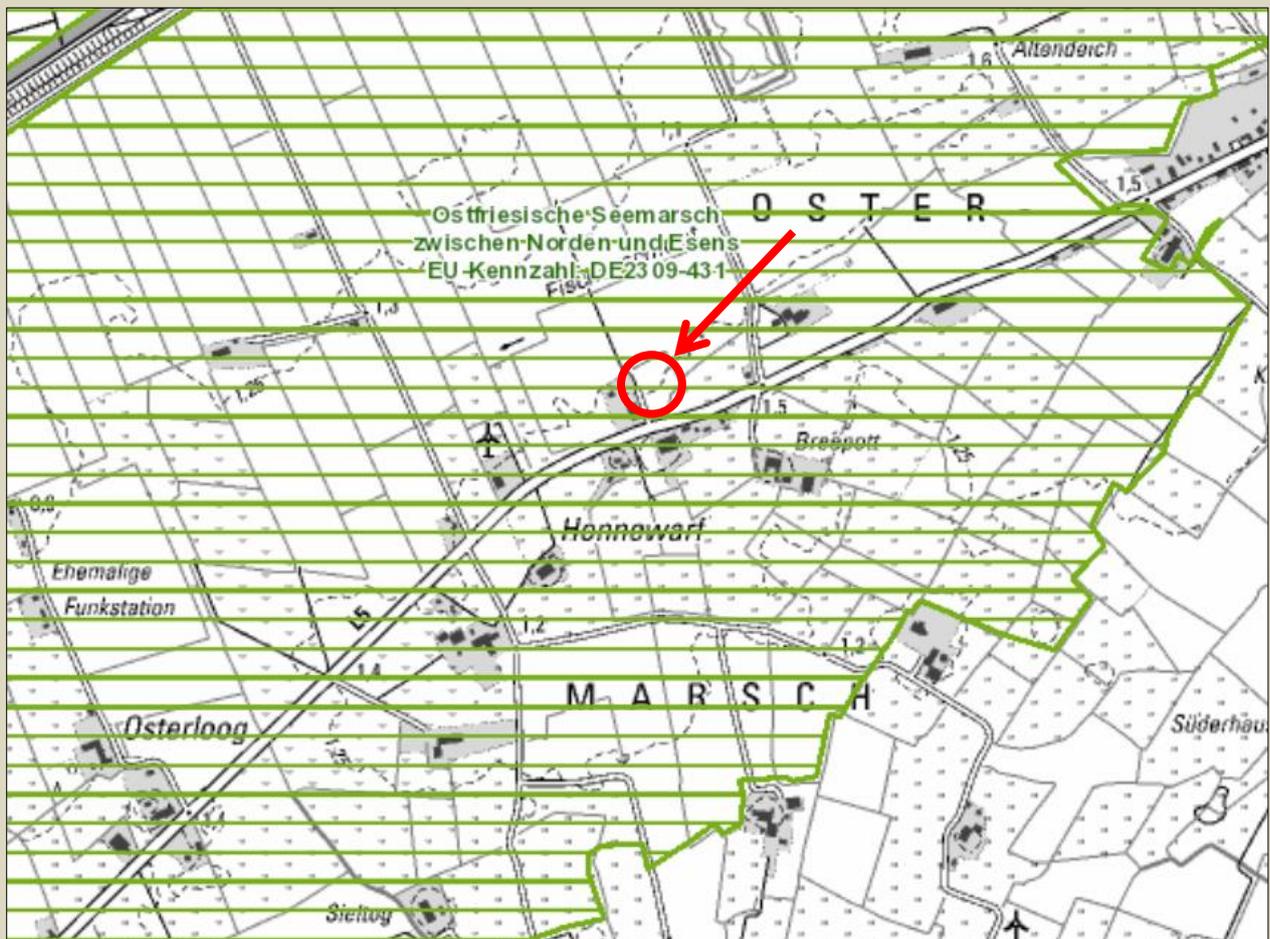


Abbildung 1 Lage im räumlichen Zusammenhang

(Quelle: Nds. Mu 2021, Interaktive Karte Schutzgebiete, Maßstab: 1: 15.000)

Roter Kreis: Lage des B-Plangeltungsbereichs,
Grüne Schraffur: Vogelschutzgebiet V63

4.3 Wirkfaktoren und Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren des geplanten Bauvorhabens im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen wertbestimmender Vogelarten des Vogelschutzgebietes V63 sind

- baubedingt Unruhe durch vermehrte Präsenz des Menschen und Lärmentwicklung durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr;
- anlagebedingt Flächeninanspruchnahme durch die geplante Lagerhalle sowie befestigte Nebenanlagen;
- betriebsbedingt Unruhe und Lärm durch vermehrte An- und Abfahrten (Anlieferung und Abholung von Waren), vermehrte Präsenz des Menschen.

Der maximale Einflussbereich dieser Wirkfaktoren (insbesondere von Störungen durch vermehrte Präsenz des Menschen) ergibt sich aus der Fluchtdistanz des Brachvogels sowie rastender Gänse, insbesondere der wertbestimmenden Weißwangengans (*Branta leucopsis*) als störungsempfindlichste Rastvogelart innerhalb des Vogelschutzgebietes. GASSNER & WINKELBRANDT (2005:191) geben für diese Arten eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 400 m gegenüber einer Präsenz des Menschen an, wobei einschränkend hinzuzufügen ist, dass sich gerade Gänse an wiederkehrende Störreize gewöhnen können und darauf mit einer verringerten Fluchtdistanz reagieren, wenn sie gelernt haben, dass damit keine Gefahr für sie verbunden ist. Der maximal mögliche Einwirkungsbereich von 400 m gilt für Offenland mit freier Sicht.

Der potenzielle maximale Wirkraum des Vorhabens umfasst somit die Eingriffsparzelle und einen Umkreis von 400 m. Im Westen ist das geplante Flurstück durch Wohn- und Betriebsgebäude des Landhandels einschließlich des Zufahrtsweges begrenzt. Im Süden verläuft die Landesstraße 5 mit der Marschsiedlung Honnewarf. Vorgelagert in der Böschung des südlich begrenzenden Grabens befindet sich Gehölzaufwuchs, während im Norden ein erhöht liegendes Güllereservoir angrenzt. Nordöstlich liegt die ehemalige Hofstelle „Breepotts Trift“ sowie weiter nördlich das Naturdenkmal „Feuchtbiotop Petersbörg“ mit Gehölzbestand.

Für Arten mit geringeren Fluchtdistanzen gelten gegebenenfalls kleinere Wirkräume.

5 Weitere geplante Vorhaben in der Umgebung

Laut mündlicher Auskunft des Bauamtes der Stadt Norden sind in der Umgebung keine weiteren Vorhaben bekannt, die zusammen mit der geplanten Lagerhalle negative kumulative Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet haben könnten (VON HARDENBERG mdl. 05.11.2020). Zudem wurde mitgeteilt, dass von Politik und Verwaltung der Stadt Norden grundsätzlich einer Innenentwicklung gegenüber einer Siedlungserweiterung „auf der grünen Wiese“ der Vorzug gegeben wird.

6 EU-Vogelschutzgebiet V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“

Bei dem Vogelschutzgebiet V63 handelt es sich um binnendeichs gelegenes, offenes Marschland von ca. 8.000 ha Größe, welches durch überwiegend intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen geprägt ist, die von Gräben gesäumt werden, die häufig mit Schilf bestanden sind. Seine Bedeutung für die Avifauna erlangt dieses Gebiet durch seine ökologischen Wechselbeziehungen mit dem Nationalpark Wattenmeer, insbesondere als Hochwasserrastplatz für wattbewohnende Gastvogelarten aber auch als direktes Nahrungshabitat für Gastvögel (NLWKN 2019). Das Gebiet stellt darüber hinaus einen der landesweit bedeutendsten Brutplätze für die Wiesenweihe, den Schilfrohrsänger und das Blaukehlchen dar. Zentrale Bedeutung besteht auch als Gast- und Rastvogellebensraum für Weißwangengans, Goldregenpfeifer, Brachvogel sowie Lach- und Sturmmöwe (LSG-VO, § 2 Abs. 3).

6.1 Maßgebliche Bestandteile des gesamten Vogelschutzgebietes

Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes V63 sind die dort vorkommenden Brut- und Rastvogelarten sowie Überwinterungsgäste, die in der folgenden Tabelle 1 aufgeführt sind (NLWKN 2019, vollständige Gebietsdaten).

Tabelle 1 V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Esens und Norden“ – Maßgebliche Bestandteile (Quelle: NLWKN 2019, Standarddatenbogen)

EU-Kennzeichen	Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 EU-VRL (Anhang I) als Brutvögel	Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 EU-VRL (Anhang I) als Gastvögel	Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-VRL als Brutvögel	Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-VRL als Gastvögel
DE 2309-431	Weißsterniges Blaukehlchen Wiesenweihe Rohrweihe	Goldregenpfeifer Weißwangengans Singschwan Zwergschwan	Austernfischer Braunkehlchen Feldlerche Rotschenkel Saatkrähe Stockente Sumpfrohrsänger Teichrohrsänger Wiesenpieper Wiesenschafstelze	Alpenstrandläufer Blässgans Blässhuhn Graugans Brachvogel Heringsmöwe Höckerschwan Kiebitz Kiebitzregenpfeifer Kurzschnabelgans Lachmöwe Löffelente Pfeifente Ringelgans Sandregenpfeifer Silbermöwe Stockente Sturmmöwe

Für die Auswahl des Gebietes ausschlaggebend waren die im Folgenden genannten **wertbestimmenden Arten**

- Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyaneacula*) als Brutvogel,
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*) als Brutvogel,
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) als Gastvogel sowie
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*) als Überwinterungsgast.

und die nach Artikel 4 (2) EU-VRL wertbestimmenden Zugvogelarten

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) als Brutvogel,
- Brachvogel (*Numenius arquata*) als Gastvogel,
- Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*) als Gastvogel sowie
- Sturmmöwe (*Larus canus*) als Gastvogel.

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für diese Arten wurde in § 2 (5) der LSG-VO als besonderer Schutzzweck formuliert.

6.2 Wertbestimmende Arten mit projektbezogener Relevanz

Wertbestimmende Vogelarten des Vogelschutzgebietes V63 mit projektbezogener Relevanz sind die Vogelarten, die im Wirkraum des Vorhabens (vgl. Kap. 4.3) nachgewiesen wurden oder potenziell vorkommen können.

Zur Ermittlung des Vorkommens dieser relevanten Arten im Wirkraum des Vorhabens kann auf Beobachtungen von Brutvögeln zurückgegriffen werden, die während einer Ortsbegehung am 14.05.2020 gemacht wurden. Des Weiteren sind Brutvögel in die Betrachtung einzubeziehen, die im Wirkraum vorkommen könnten (s. Tabelle 2). Die Möglichkeit ihres Vorkommens bemisst sich an der Ausstattung und Qualität der vorgefundenen Habitate. Eine systematische Erfassung der Brutvögel, die 2010 im Auftrag des NLWKN durchgeführt wurde (BOHNET 2010), ergab keine Reviere wertbestimmender Brutvogelarten im Wirkraum des Vorhabens, jedoch Vorkommen von Schilfrohrsänger und Blaukehlchen in Marschgräben im Umfeld.

Des Weiteren liegt eine systematische Kartierung ausgewählter Gastvögel aus der Kartierperiode 2017 / 2018 vor (KNIPPING 2018). Erfasst wurden im Rahmen der Wirkungskontrolle der Fördermaßnahmen Nordische Gastvögel alle Gänsearten sowie Höcker- Sing- und Zwergschwan an insgesamt 26 Terminen. Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des Teilgebietes 1.3.05.10 „Norddeich-Ost“ (Flächengröße: rd. 750 ha). Im Ergebnis wurde die Weißwangengans in diesem Teilgebiet mit Tageshöchstzahlen festgestellt, die den Schwellenwert für eine nationale Bedeutung überschritten. Die rastenden Trupps dieser nordischen Gänseart konzentrierten sich auf Bereiche östlich und nordöstlich des Flugplatzes Norden – Norddeich. Das geplante Vorhaben befindet sich ca. 1,5 bis 2,0 km weiter östlich. Die Graugans wurde nahezu im gesamten Teilgebiet festgestellt und erreichte eine landesweite Bedeutung. Weitere erfasste Schwäne- und Gänsearten wurden in diesem Teilgebiet in geringen bis sehr geringen Anzahlen gesichtet.

Die im Folgenden vertieft zu betrachtenden wertbestimmenden Arten mit projektbezogener Relevanz sind Blaukehlchen und Schilfrohrsänger als Brutvögel sowie Weißwangengans, Brachvogel, Lach- und Sturmmöwe als Gastvögel (s. Tabelle 2).

Tabelle 2 Wertbestimmende Vogelarten des Vogelschutzgebietes V63 mit projektbezogener Relevanz

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL Nds	RL WM	§ 7 BNatSchG	Bemerkung
Brutvögel						
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	-	s	1 singendes ♂ am 14.05.2020 in randlichem Schilfgraben
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	-	s	Potenzielle Habitateignung
Gastvögel						
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	-	-	-	b	Potenzielle Habitateignung
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	-	-	-	b	Potenzielle Habitateignung
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	-	-	-	b	Potenzielle Habitateignung
Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	-	-	-	b	Potenzielle Habitateignung

6.3 Erhaltungsziele für wertbestimmende Vogelarten mit projektbezogener Relevanz

In § 2 (5) der LSG-VO sind die Erhaltungsziele der wertbestimmenden Vogelarten aufgeführt, von denen im Folgenden die Ziele für die Arten mit projektbezogener Relevanz (s.

Tabelle 2) wiedergegeben werden:

Weißsterniges Blaukehlchen (Brutvogel)

- Erhalt und Neuschaffung strukturreicher Grünland-Grabenareale und Acker-Grabenareale mit hohem Anteil an Röhrichtbiotopen,
- Erhaltung und Schaffung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern sowie Gräben und an sonstigen feuchten Bereiche als Niststandort, auch mit einzelnen Gehölzen,
- Förderung von schütter bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche,
- Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Be- und Entwässerungssystemen in der Acker- und Grünlandmarsch unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art: Besonders wertvolle Altschilfgräben sollten von einer Räumung verschont bleiben, zumindest jedoch nur im Abstand von mehreren Jahren alternierend und dabei außerhalb der Brutzeit (Ende März bis Ende Juli) geräumt werden.

Schilfrohrsänger (Brutvogel)

- Erhalt und Entwicklung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern und Gräben in strukturreichen Acker-Grünland-Bereichen;
- Erhalt und Schaffung eines strukturreichen Grabensystems;
- Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Be- und Entwässerungssystemen in der Acker und Grünlandmarsch unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art; besonders wertvolle Altschilfgräben sollten von einer Räumung verschont bleiben, zumindest jedoch nur im Abstand von mehreren Jahren und dabei außerhalb der Brutzeit geräumt werden.

Weißwangengans (Gastvogel)

- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen;
- Erhalt und Schaffung von kurzrasigen Grünlandflächen als Nahrungshabitat für rasende und überwinternde Vögel (v. a. deichnahes Grünland);
- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete;
- Erhalt freier Flugkorridore zu umliegenden Rastgebieten der Gänse.

Brachvogel (Gastvogel)

- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen,
- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze.

Lachmöwe (Gastvogel)

- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen,
- Erhalt der offenen Grünlandkomplexe,
- Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser und Schlammzonen sowie offenen Wasserflächen,
- Erhalt und Schaffung ausreichend beruhigter Rast- und Nahrungshabitate,
- Schutz vor Vergrämuungsmaßnahmen in Rasthabitaten.

Sturmmöwe (Gastvogel)

- Erhalt von offenen Grünland- und Ackerlandschaften;
- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen sowie offenen Wasserflächen;

- Erhalt und Schaffung ausreichend beruhigter Rast- und Nahrungshabitate.

Nach § 2 (5) der LSG-VO dient die Umsetzung der oben genannten Ziele überwiegend auch der Erhaltung und Förderung der weiteren in Tabelle 1 genannten Arten (Arten des Standarddatenbogens).

6.4 Weitere Erhaltungsziele

In § 2 Abs. 6 der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung sind weitere Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet aufgeführt:

- Erhalt der weiträumigen, unverbauten und unzerschnittenen offenen Landschaft (...),
- Erhaltung der größtmöglichen Störungsfreiheit,
- keine Erhöhung des Ackeranteils,
- Erhaltung großflächiger und offener Rastgebiete für durchziehende Vogelarten (...),
- Erhalt und Entwicklung störungsfreier ausreichend großer Brut-, Rast- und Nahrungsräume der wertbestimmenden und der in Anlage 1 genannten Arten,
- Erhalt des Grünlandes (...),
- Förderung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung mit hohen Grundwasserständen,
- Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtbeständen,
- Erhaltung von Brut- und Nahrungsflächen mit hoher Bodenfeuchte sowie
- Sicherung und Entwicklung von Stillgewässern als bedeutsame Brut-, Rast- und Nahrungshabitate für die Vogelwelt.

7 Wirkungsprognose

Grundsätzlich verstößt das Vorhaben gegen die Landschaftsschutzgebietes-Verordnung (LSG-VO), da es gemäß § 3 untersagt ist, im Vogelschutzgebiet Anlagen aller Art zu errichten. Von diesem Verbot kann jedoch die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 2 der LSG-VO nicht entgegensteht.

Im Folgenden wird die Möglichkeit negativer Auswirkungen des geplanten Hallenbaus auf die wertbestimmenden Vogelarten des Vogelschutzgebietes V63 mit projektbezogener Relevanz einer näheren Betrachtung unterzogen. Im Zentrum stehen dabei Störwirkungen, die während der Bauphase auftreten oder durch den laufenden Betrieb der Halle ausgelöst werden können. Die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Halle und ihre Nebenanlagen ist dagegen von untergeordneter Bedeutung. Grund für diese Einschätzung ist zum einen die Tatsache, dass die Halle in unmittelbarer Nähe der Zuwegung zum Landhandel – also einem Areal, das bereits aktuell durch das Sichthindernis einer wegebegleitenden Hecke sowie vom Betrieb des Landhandels ausgehende Störwirkungen vorbelastet ist - errichtet werden soll. Zum anderen ist die zu bebauende Parzelle bereits aktuell sowohl als Habitat für Brutvögel als auch als Lebensraum für Rastvögel von geringer bzw. suboptimaler Ausstattung. Bezogen auf die Rastvögel begründet sich diese Einschätzung aus der Tatsache, dass die von rastenden Trupps benötigte Weite der Landschaft bereits aktuell eingeschränkt ist (s. Abb. 2): Sichthindernisse befinden sich sowohl im Westen (Hof- und Betriebsstelle Landhandel Schmidt), im Norden (erhöht liegendes Güllereservoir) als auch im Süden (Aufwuchs von Bäumen und Sträuchern im Grabenprofil sowie begleitender Gehölzbestand an der Landesstraße). Des Weiteren befindet sich im Nordosten der Hof „Breepotts Trift“ und weiter nörd-

lich das Naturdenkmal „Feuchtbiotop Petersbörg“, welches einzelne höhere Gehölze beinhaltet.

Die im Folgenden angegebenen planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen von Vogelarten beziehen sich auf die sichtbare Anwesenheit des Menschen.



Abbildung 2 Gastvögel - planerisch maximal zu berücksichtigende Fluchtdistanz
(Quelle der Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / BKG (2021))

7.1 Wertbestimmende Arten mit projektbezogener Relevanz

- Weißsterniges Blaukehlchen
- Schilfrohrsänger

Durch die Beseitigung eines Schilfgrabens an der Ostseite des Honnewarfer Weges geht ein potenzielles Bruthabitat von beiden Arten verloren, was zu Revierverlusten führen kann. Hinzu kommen weitere potenzielle Revierverluste durch Störung. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Blaukehlchens gegenüber einer Annäherung des Menschen liegt bei 30 m (GASSNER & WINKELBRANDT 2005). Für den Schilfrohrsänger beträgt diese Distanz 20 m (ebd.). Die genannten Fluchtdistanzen werden im Bereich des Schilfgrabens im Süden der geplanten Lagerhalle knapp unterschritten. Insgesamt ist der Verlust von zwei Revieren des Blaukehlchens und einem Revier des Schilfrohrsängers nicht auszuschließen. Als Popu-

lationsgröße werden für das Vogelschutzgebiet V63 734 Blaukehlchen- und 481 Schilfrohrsänger-Reviere angegeben (VSG V63, Vollständige Gebietsdaten, Stand: 2014). Beide Arten konnten ihren landesweiten Bestand im Zeitraum 1990 bis 2014 um mehr als die Hälfte vergrößern (KRÜGER & NIPKOW 2015). Die genannten potenziellen Revierverluste werden sich aus diesem Grund aller Voraussicht nach nicht negativ auf den Erhaltungszustand beider Arten im Vogelschutzgebiet auswirken. Zudem werden die Revierverluste durch eine gezielte Förderung von Schilfröhricht im störungsärmeren Bereich östlich der geplanten Lagerhalle im Rahmen einer CEF-Maßnahme ausgeglichen (vgl. hierzu den Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Landhandel Ostermarsch“).

- **Weißwangengans**

In der Gebietsbewertung für das Teilgebiet „Norddeich Ost, Binnendeichsflächen“ wurde für die Weißwangengans eine regionale Bedeutung erreicht. Maßgeblich waren die Zähljahre 2013 bis 2017. GASSNER & WINKELBRANDT (2005) geben für die Weißwangengans eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 400 m an. Diese nordische Gänseart benötigt weite unverstellte und störungsarme Landschaften, in denen auch Schlaf- oder Rastgewässer vorkommen. Derartige Bereiche sind beispielsweise in dem Areal östlich des Flugplatzes Norden-Norddeich etwa 2 km westlich vorhanden, der auch ein räumlicher Schwerpunkt des Vorkommens im Winterhalbjahr 2017 / 2018 war (KNIPPING 2018). Die Parzelle, auf der die Lagerhalle errichtet werden soll, ist aufgrund ihrer Siedlungsnähe und des Vorhandenseins vertikaler Elemente im Süden, Westen und Norden kaum als Rastplatz für die Weißwangengans geeignet. Ähnliches gilt für die unmittelbare Umgebung in Richtung Osten und Nordosten, in der vertikale Elemente wie Gehölzbestände an der Landesstraße im Süden und auf benachbarten Hofgrundstücken sowie das erhöht liegende Güllereservoir im Norden des B-Plangeltungsbereichs und der weiter nördlich liegende „Biotopsee“ des Naturdenkmals „Feuchtbiotop Petersbörg“ die Weite und Offenheit des Landschaftsausschnitts einschränken. Auf eine geringe Eignung als Rastraum für die Weißwangengans deuten auch die Ergebnisse der Gastvogelerfassung von KNIPPING aus dem Winterhalbjahr 2017 / 2018 hin, die dokumentieren, dass dieser siedlungsnaher Raum bislang kaum von rastenden Gänsen genutzt wurde.

Ein direkter oder mittelbarer Verlust von Rastfläche der Weißwangengans wird aus den genannten Gründen nicht prognostiziert.

- **Brachvogel**

Informationen über die Raumnutzung rastender Brachvögel im Umfeld des Vorhabens liegen nicht vor. Die im Zeitraum 2013 bis 2017 festgestellte Tageshöchstzahl rastender Brachvögel lag im Zählgebiet „Norddeich Ost, Binnendeichsflächen“ bei 249 Exemplaren und somit unterhalb einer lokalen Bedeutung. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz bezogen auf die Anwesenheit von Menschen wird für den Brachvogel ebenfalls mit 400 m angegeben (GASSNER & WINKELBRANDT 2005). Aufgrund seiner Siedlungsnähe und der umgebenden vertikalen Elemente handelt es sich bei dem beplanten Flurstück weder um einen ungestörten Ruhe- und Hochwasserrastplatz noch um einen großräumig offenen Acker-Grünlandkomplex mit freien Sichtverhältnissen. Für die unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen gilt aufgrund der genannten Vorbelastungen durch vertikale Elemente sinngemäß das Gleiche wie für die Weißwangengans. Nach Realisierung des Vorhabens wird demnach auch für den Brachvogel keine effektiv nutzbare Rastfläche verloren gehen.

- **Lachmöwe**
- **Sturmmöwe**

Bei Zählungen innerhalb des Teilgebietes „Norddeich Ost, Binnendeichsflächen“ wurden für Lach- und Sturmmöwe Tageshöchstzahlen von 715 bzw. 720 Exemplaren erreicht. Maßgeblich waren die Zähljahre 2013 bis 2017. Die Zahlen lagen für beide Arten unterhalb einer lokalen Bedeutung. Angaben zu räumlichen Schwerpunkten ihres Vorkommens im Vogelschutzgebiet V63 liegen nicht vor. GASSNER & WINKELBRANDT (2005) geben als planerisch zu berücksichtigende Distanz 100 m für die Lachmöwe und 50 m für die Sturmmöwe an. Aufgrund seiner eingeschränkten Offenheit wird das geplante Flurstück aktuell allenfalls für kleinere Trupps von Lach- und Sturmmöwe geeignet sein. Die unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind bereits durch Gehölzbestände und das benachbarte erhöht liegende Güllerreservoir vorbelastet. Es wird davon ausgegangen, dass Trupps von Lach- und Sturmmöwe bereits aktuell einen Abstand von diesen vertikalen Landschaftselementen einhalten. Durch den Bau der Lagerhalle wird sich dieser eingeschränkt von den Vögeln nutzbare Raum nicht vergrößern.

Ein Verlust von Rastfläche von Lach- und Sturmmöwe mit negativen Auswirkungen auf ihren Erhaltungszustand im Vogelschutzgebiet wird deshalb nicht prognostiziert.

7.2 Auswirkungen auf die weiteren Erhaltungsziele der LSG-VO

Die Lagerhalle ist im Außenbereich der Straßensiedlung Ostermarsch geplant. Unmittelbar westlich und südlich grenzen vorhandene Bebauung oder Verkehrswege mit begleitendem höheren Gehölzbestand an. Nördlich befindet sich ein erhöht liegender Güllebehälter. Eine marschentypische Offenheit und Weiträumigkeit ist daher im geplanten Landschaftsausschnitt bereits aktuell kaum noch vorhanden. Es handelt sich folglich auch nicht um ein großflächiges und offenes Rastgebiet oder einen störungsfreien und ausreichend großen Brut-, Rast- und Nahrungsraum für durchziehende oder wertbestimmende Vogelarten. Für die Realisierung des Vorhabens werden weder der Ackeranteil erhöht noch Grünland beseitigt. Struktureiche Grabenabschnitte werden nur in sehr geringem Umfang am Honnerwarfer Weg in Anspruch genommen. Darüber hinaus wird für diesen Eingriff ein Ausgleich innerhalb von Geltungsbereich und Vogelschutzgebiet geschaffen: Durch eine punktuelle Aufweitung vorhandener Marschgräben wird ein bestehendes Stillgewässer gesichert und aufgewertet.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die weiteren in § 2 Abs. 6 der LSG-VO formulierten Erhaltungsziele werden nicht prognostiziert.

7.3 Kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben

Im Umfeld des geplanten Vorhabens sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die sich innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befinden oder in das Schutzgebiet hineinwirken könnten. Von sich gegenseitig in ihrer negativen Wirkung verstärkenden kumulativen Wirkungen ist daher nicht auszugehen.

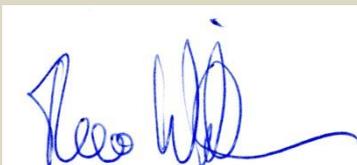
8. Zusammenfassende Einschätzung

Im vorliegenden Gutachten wurden mögliche Auswirkungen des geplanten Baus einer Lagerhalle (inkl. Nebenanlagen) auf dem Flurstück 22/6 östlich des Landhandels Schmidt auf den Erhaltungszustand der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ überschlägig geprüft. Als maßgebliche Bestandteile wurden die wertbestimmenden Vogelarten Blaukehlchen und Schilfrohrsänger als Brutvögel sowie Weißwangengans, Brachvogel, Lach- und Sturmmöwe als Gastvögel angesehen. Die Prüfung erbrachte, dass allenfalls mit geringen und daher unerheblichen Beeinträchtigungen für diese Arten zu rechnen ist. Gründe für diese Einschätzung sind im Wesentlichen

- dass der beplante Raum bereits aktuell durch die Nähe zum besiedelten Bereich und eine eingeschränkte Offenheit und Weite charakterisiert ist, die im Sinne einer Vorbelastung einer Eignung als Rastfläche für die genannten Gastvogelarten entgegensteht;
- dass sich durch Hinzufügen der Lagerhalle als weiteres vertikales Element der für Gastvögel eingeschränkt nutzbare Raum nicht oder nur unwesentlich vergrößern wird;
- dass der beplante Raum nach den Ergebnissen einer Gastvogelkartierung aus dem Winterhalbjahr 2017 / 2018 nicht zu den bevorzugten Rast- und Nahrungsgebieten der Weißwangengans zählt;
- dass für die Brutvogelarten Blaukehlchen und Schilfrohrsänger zwar geringe Revierverluste durch die Beseitigung eines Schilfgrabens sowie durch Störung nicht auszuschließen sind, diese jedoch durch eine gezielte Förderung von Schilfröhricht im störungsärmeren Bereich östlich der geplanten Lagerhalle kompensiert werden;
- dass kumulative (d. h., sich gegenseitig verstärkende) Wirkungen mit weiteren Vorhaben in der Umgebung nicht zu erwarten sind.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wertbestimmender Brut- und Gastvogelarten des Vogelschutzgebietes V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ durch den geplanten Neubau einer Lagerhalle (inkl. Nebenanlagen) ist somit nicht zu erwarten. Voraussetzung ist die Umsetzung der im Fachbeitrag Artenschutz aufgezeigten CEF-Maßnahme zur Förderung von Schilfröhricht im Bereich östlich der geplanten Lagerhalle. Erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes können offensichtlich ausgeschlossen werden.

Groothusen, den 12. Juli 2021



(Dipl.-Ing. T. Wilken)



(Firmenstempel)

9 Quellen

Literatur

- BOHNET, V. (2010): Brutvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“, Abschnitt „Norden bis Hilgenrieder Osterdeich“. Unveröff. Fachgutachten im Auftrag der Staat. Vogelschutzbehörde innerhalb des NLWKN.
- GASSNER, E. & A. WINKELBRANDT (2005): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Heidelberg.
- KNIPPING, A. (2018): Gastvogelerfassung in der Rastperiode 2017/18 im EU-Vogelschutzgebiet V63 „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens“. Unveröff. Fachgutachten im Auftrag der Staat. Vogelschutzbehörde innerhalb des NLWKN.
- LANA (O. J.): Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“
- NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT-, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2019): Vogelschutzgebiet V63 – Vollständige Gebietsdaten.

Internet

- NLWKN – NIEDERS. LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2020):
Vogelschutzgebiet V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Aurich“, Standarddatenbogen
URL: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/>
- NLWKN – NIEDERS. LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2020):
Teilgebiet 1.3.05.10 „Norddeich Ost, Binnendeichflächen“ Gebietsbewertung Gastvögel für den Zeitraum 2013 bis 2017
URL: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/>
- Nds. MU – NIEDERS. MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021):
Vogelschutzgebiet V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Aurich“, Gebietsabgrenzung
URL: <http://www.umweltkarten.niedersachsen.de/natura/>

Mündliche Auskünfte

STADT NORDEN, BAUAMT, Herr VON HARDENBERG, 05.11.2020

Gesetze und Verordnungen

- BNatSchG – Gesetz zur Neuregelung des Rechts von Naturschutz und Landschaftspflege i. d. Fass. d. Bekanntmachung vom 29.07.2009, BGBl. I, S. 2542.
- EU-VRL – Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG, Amtsbl. L 20/7)
- LK AURICH (2011): Verordnung vom 22.09.2011 über das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“. Inkrafttreten am 08.10.2011, Amtsbl. Nr. 37 vom 07.10.2011, S. 147-152.